

Aktuelle Satzung	Entwurf für eine neue Satzung Stand 18.09.2007	Bemerkungen
Satzung für den „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ § 1 Verbandsmitglieder Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen <u>Wahrnehmung der Aufgabe Schienenpersonennahverkehr (SPNV)</u> bilden sie gem. § 5 ÖPNVG NRW einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NW 202). § 2 Name und Sitz (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“. (2) Er hat seinen Sitz in Steinfurt. § 3 Aufgaben (1) <u>Dem Zweckverband obliegt die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV. Er hat insbesondere auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitlicher Beförderungsbedingungen sowie auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV hinzuwirken. Der Zweckverband stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV einen Nahverkehrsplan gem. § 8 ÖPNVG NRW auf, welcher den Schienenpersonennahverkehr beinhaltet und den regionalen Busverkehr berücksichtigt.</u> (2) <u>Der Nahverkehrsplan umfasst die Rahmenvorgaben für den SPNV, die Verknüpfung und Koordination von ÖPNV und SPNV, einschließlich der Schienenergänzungs- und Schienenersatzverkehre. Im Nahverkehrsplan sind die Belange der einzelnen Gebietskörperschaften (Mitglieder des Zweckverbandes) angemessen zu berücksichtigen.</u> (3) <u>Der Zweckverband ist die zuständige Behörde gem. § 3 ÖPNVG NRW. Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.</u>	Satzung für den „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ § 1 Verbandsmitglieder Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen <u>Umsetzung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet</u> bilden sie einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NW 202). § 2 Name und Sitz (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“. (2) Er hat seinen Sitz in Steinfurt. § 3 Aufgaben (1) <u>Ziel der Tätigkeit des Zweckverbands ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen mit.</u> (2) <u>Die Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen werden in einer dezentralen Struktur in den Teilräumen der Mitgliedsverbände des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen wahrgenommen. Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen dazu personelle und sächliche Mittel seiner Geschäftsstelle auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Verfügung und arbeitet mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen auf allen Ebenen (Verbandsvorsteher/in, Geschäftsführung, begleitende Arbeitsgruppen) zusammen.</u> (3) <u>Der Zweckverband bleibt bis zum 31.12.2010 Träger von Rechten und Pflichten der zum 31.12.2007 bestehenden Verkehrsverträge, die er mit Verkehrsunternehmen geschlossen hat. Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.</u>	<u>geänderte</u> <u>Passagen ge-</u> <u>kennzeichnet</u>

§ 4 Organe des Zweckverbandes Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9). § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Sie bleiben bis <u>zur Bestellung</u> ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin im Amt. (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet sieben Vertreter in die Verbandsversammlung sowie seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Vertreter, wobei der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter mitgezählt werden. (3) <u>Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sollten verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.</u> (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten: 1. <u>Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV, insbesondere über den Nahverkehrsplan,</u> 2. <u>die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner beiden Stellvertreter,</u> 3. <u>die Änderung der Zweckverbandssatzung,</u> 4. <u>den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie des Investitionsprogramms,</u> 5. <u>die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,</u> 6. <u>die haushalts- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung,</u> 7. <u>die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmit-</u>	(4) <u>Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben des straßengebundenen ÖPNV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.</u> § 4 Organe des Zweckverbandes Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9). § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen. Sie bleiben bis <u>zum Amtsantritt</u> ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin im Amt. (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet sieben Vertreter in die Verbandsversammlung sowie seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von diesem benannten Vertreter, wobei der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter mitgezählt werden. (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten: a) <u>Änderung der Verbandssatzung,</u> b) <u>Auflösung des Zweckverbandes,</u> c) <u>Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,</u> d) <u>alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,</u> e) <u>Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter(innen),</u> f) <u>Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Stellvertreter(innen),</u> k) <u>Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen,</u> l) <u>Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlus-</u>	Präzisierung Absatz verschoben, neu § 9 (5)
---	---	---

gliedern. 8. die Auflösung des Zweckverbandes. (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt wird. § 7 Einberufung der Verbandsversammlung Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unver-	ses, m) Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführer(innen), o) Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen, p) Geschäftsordnungen des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung, q) Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit, r) Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen, s) Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen: • Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, • Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, • Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, • Haushalt des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, • Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, • Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den Zweckverband betreffen, • Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG, • Einrichtung und Aufgabe der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen am Sitz des Zweckverbandes oder einem anderen Ort in seinem Verbandsgebiet t) Entsendung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen, u) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen und seiner Vertreter. (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen geregelt wird. (4) Bei der Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr in Westfalen gem. § 6 Abs. 2 lit. t) entsendet der Zweckverband 11 Vertreter, mindestens zwei je Verbandsmitglied. Die entsandten Vertreter sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Von den entsandten Vertretern entfallen fünf Vertreter auf die Hauptverwaltungsbeamten oder auf von diesen benannte persönliche Stellvertreter (§ 5 Abs. 2). § 7 Einberufung der Verbandsversammlung Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unver-	
---	--	--

züglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen (1) Jeder Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorstehers und seiner beiden Stellvertreter hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist. (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Verbandsmitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung einer Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder. § 5 (4) ÖPNVG NRW bleibt von dieser Regelung unberührt. (4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Änderungen der §§ 3, 8, 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. § 9 Verbandsvorsteher (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder auf 5 Jahre. Sein erster Stellvertreter wird aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder ebenfalls für 5 Jahre gewählt. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorstehers und seines ersten Stellvertreters ist ein zweiter Stellvertreter aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder auch für fünf Jahre zu wählen. Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter gehören der Verbandsversammlung – letztere unabhängig von der Anwesenheit des Verbandsvorstehers – als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung zahlenmäßig als ordentliche Mitglieder des entsprechenden Ver-	züglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen (1) Jeder Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist. (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten einzelner Verbandsmitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung einer Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder. (4) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Änderungen der §§ 3, 8, 12, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. § 9 Verbandsvorsteher (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder auf 5 Jahre. Sein erster Stellvertreter wird aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder ebenfalls für 5 Jahre gewählt. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorstehers und seines ersten Stellvertreters ist ein zweiter Stellvertreter aus dem Kreis der Beamten der Verbandsmitglieder auch für fünf Jahre zu wählen. Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter gehören der Verbandsversammlung – letztere unabhängig von der Anwesenheit des Verbandsvorstehers – als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung zahlenmäßig als ordentliche Mitglieder des entsprechenden Ver-	<i>Einschub gestrichen, da in § 5 (2) entsprechend geregelt</i> <i>Satz gestrichen</i>
---	--	--

bandsmitglieds zu berücksichtigen. (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6). § 10 Dienstkräfte, Durchführung der Aufgaben (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Angestellte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein. (2) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln. (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen. Kommt eine Einigung binnen sechs Monaten nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde. § 11 Einsatz der Landesmittel Die dem Zweckverband vom Land gemäß § 11 ÖPNVG NRW gewährten Zuwendungen setzt dieser vorrangig in den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplanes ein.	bandsmitglieds zu berücksichtigen. (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6). (5) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sollten verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören. § 10 Dienstkräfte, Durchführung der Aufgaben (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Angestellte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein. (1a) Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen zur dezentralen Wahrnehmung von Aufgaben Beamte und Mitarbeiter nach Maßgabe der einschlägigen beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und/oder entsprechender Vereinbarung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen zur Verfügung. (2) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung eines Verbandsmitgliedes bedienen. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln. (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen. Kommt eine Einigung binnen sechs Monaten nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde. § 11 Finanzierung Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Ausgaben aus der vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen gewährten jährlichen Pauschale. Die nach Abzug der für diese allgemeinen Ausgaben erforderlichen Mittel verbleibenden Anteile aus der jährlichen Pauschale gemäß § 11 ÖPNVG setzt der Zweckverband in den Gebieten der Verbandsmitglieder nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans ein.	Absatz übernommen von § 5 (3)
--	--	--

§ 12 Verbandsumlage (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die im § 12 genannten Mittel sowie seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind. (2) Diese Umlage wird nach einem Schlüssel in dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer erhoben. § 13 Fehlbetragsdeckung (1) Sobald aufgrund der Rechnungslegung eines vom Zweckverband beauftragten Betreibers der SPNV festgestellt wird, dass die Teilraumergebnisrechnung gemäß § 12 für das Gebiet eines Mitgliedes einen Fehlbetrag ausweist, der durch die veranschlagten Finanzmittel des Zweckverbandes gemäß § 12 nicht ausgeglichen werden kann, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. (2) Der Fehlbetrag einer Strecke, die das Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder berührt, wird a) sofern ausschließlich Kreise berührt sind, nach dem Anteil der Zugkilometer der betroffenen Kreise zugeordnet; b) sofern es sich um Schienenstrecken zwischen der Stadt Münster und den Kreisen des Zweckverbandes handelt, nach folgender Regelung zugeordnet: Der Anteil der Pendler zwischen der Stadt und den Kreisen wird durch Zählungen festgestellt. Der nicht durch Finanzmittel gemäß § 12 gedeckte Fehlbetrag dieser Strecken wird in Höhe des Pendleranteiles von der Stadt Münster und dem betroffenen Kreis (den betroffenen Kreisen) jeweils zur Hälfte gedeckt. Der restliche Betrag wird nach dem Anteil der Zugkilometer an der jeweiligen Teilstrecke zugeordnet. (3) Für zusätzliche Verkehrsleistungen, die nicht im Nahverkehrsplan des Zweckverbandes enthalten sind und für die es nach Maßgabe seines Haushaltsplanes keine oder keine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit aus Zweckverbandsmitteln gibt, können zwischen den unmittelbar Beteiligten besondere Finanzierungsregelungen getroffen werden. § 14 Rechnungsprüfung Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das jeweilige Jahr entscheidet die Zweckverbandsversammlung. Die Zuständigkeit des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksre-	§ 12 Verbandsumlage (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die in § 11 genannten Mittel sowie seine sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind. (2) Diese Umlage wird nach einem Schlüssel in dem Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer erhoben. § 13 Fehlbetragsdeckung (1) Sobald aufgrund der Abrechnung eines Verkehrsvertrages festgestellt wird, dass die Finanzierung gemäß § 11 für das Gebiet eines Mitgliedes einen Fehlbetrag ausweist, der durch die veranschlagten Finanzmittel des Zweckverbandes insgesamt nicht ausgeglichen werden kann, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. (2) Der Fehlbetrag einer Strecke, die das Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder berührt, wird a) sofern ausschließlich Kreise berührt sind, nach dem Anteil der Zugkilometer der betroffenen Kreise zugeordnet; b) sofern es sich um Schienenstrecken zwischen der Stadt Münster und den Kreisen des Zweckverbandes handelt, nach folgender Regelung zugeordnet: Der Anteil der Pendler zwischen der Stadt und den Kreisen wird durch Zählungen festgestellt. Der nicht durch Finanzmittel gemäß § 12 gedeckte Fehlbetrag dieser Strecken wird in Höhe des Pendleranteiles von der Stadt Münster und dem betroffenen Kreis (den betroffenen Kreisen) jeweils zur Hälfte gedeckt. Der restliche Betrag wird nach dem Anteil der Zugkilometer an der jeweiligen Teilstrecke zugeordnet. (3) Für zusätzliche Verkehrsleistungen, die nicht im Nahverkehrsplan des Zweckverbandes enthalten sind und für die es nach Maßgabe seines Haushaltsplanes keine oder keine ausreichende Finanzierungsmöglichkeit aus Zweckverbandsmitteln gibt, können zwischen den unmittelbar Beteiligten besondere Finanzierungsregelungen getroffen werden. § 14 Rechnungsprüfung Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das jeweilige Jahr entscheidet die Zweckverbandsversammlung. Die Zuständigkeit des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung für überörtliche Prüfungen gemäß § 18 Abs. 2 in	
--	---	--

gierung für überörtliche Prüfungen gemäß § 18 [2] in Verbindung mit § 29 (1) Nr. 2/3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) bleibt unberührt. § 15 Schlussbestimmung Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln. § 16 Ergänzende Rechtsvorschriften Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 17 Öffentliche Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. § 18 Inkrafttreten Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.10.2004 in Kraft.	Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) bleibt unberührt. § 15 Schlussbestimmung Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln. § 16 Ergänzende Rechtsvorschriften Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 17 Öffentliche Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster. § 18 Inkrafttreten Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2008 in Kraft.	<i>redaktionelle Änderung</i>
---	--	--------------------------------------